



Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2017/18

Präambel

Die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2017/18 ein einstufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment besteht und von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren“ wechselseitig anerkannt wird.

Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe die persönliche, körperlich-motorische und die rhythmisch-musikalische Eignung nachzuweisen. (Modul B).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/-innen, die im Studienjahr 2017/18 an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens bzw. von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber/-innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung (höchstens 2 Semester) zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen sind von dieser Verordnung ausgenommen.
 2. Studierende, die am 1.5.2017 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den

Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert hat.

4. Wer ein Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium Primarstufe an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens teilnehmen.
5. Studienwerber/-innen, die gem. Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die persönliche und die körperlich-motorische und die rhythmisch-musikalische Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2017/18 mit dem allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch ein persönliches Gespräch (persönliche Eignung), die Überprüfung der Sprachkompetenz und durch die fachspezifische Überprüfung der körperlich-motorischen und rhythmisch-musikalischen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber/-innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (www.ph-linz.at) sowie auf www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und im Studienjahr 2017/18 aus einem online Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe besteht aus der Überprüfung der persönlichen, körperlich-motorischen und rhythmisch-musikalischen Eignung (Modul B).
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Internet-Portal www.lehrerin-werden.at abgewickelt.
- (7) Das Rektorat kann durch Verordnung festlegen, dass die Studienwerber/-innen einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am **01. April 2017 um 09:00 Uhr und endet am 10. Mai 2017 um 24:00 Uhr.**
Für Studienwerber/-innen, die das Modul B beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am **01. April 2017 um 9:00 Uhr** und endet am **22. August 2017 um 24:00 Uhr.**
Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Fristen oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber/-innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.
- (6) Pro Studienwerber/-in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber/-innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expertinnen und Experten (Lehrer/-innen, Universitätslehrenden und aktuell Lehramtsstudierenden). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen und Studienwerbern nach erfolgter Registrierung eigenständig und vollständig bis **10. Mai 2017** bzw. bei Absolvierung von Modul B zum 2. angebotenen Termin bis **22. August 2017** unter Benützung des Anmeldeportals durchgeführt werden.
Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2017/18 nicht möglich.
- (4) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (5) Nach Durchführung des online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der das Modul B an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz absolviert werden kann.

§ 5 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz sind innerhalb der geltenden Zulassungsfristen notwendig.

§ 6 Modul B: Feststellung der persönlichen, rhythmisch-musikalischen und körperlich-motorischen Eignung

- (1) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die Sprachkompetenz, die persönliche, rhythmisch-musikalische und körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen. Der Termin für die Eignungsprüfung ist am **17./18./19. Mai 2017** und für Studienwerber/-innen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, am **08. September 2017**.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bekanntgegeben.
- (3) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2017/18 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Reihungskriterien

Für den Fall, dass aus Ressourcengründen (z.B. Platzmangel) nicht alle Aufnahmewerber/-innen, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der erreichten Gesamtpunktzahl, und zwar wie folgt:

Alle Aufnahmewerber/-innen, die das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben, werden gemäß der Gesamtpunktesumme absteigend gereiht. Nach Abschluss des letzten Termins für das Aufnahmeverfahren werden die freien Studienplätze nach dieser Reihungsliste vergeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.